Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Hof

Vom 04. September 1972

Auf Grund des § 2 Nr. 3 der Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. Mai 1972 3) (GVBI. S. 173) 1) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende

Verordnung

§ 1

Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands wird im Gebiet der Stadt Hof verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution ²⁾ nachzugehen.

§ 2²⁾

- (1) Wer entgegen dem Verbot in § 1 dieser Verordnung der Prostitution nachgeht, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.
- (2) Wer dem in § 1 ausgesprochenen Verbot, der Prostitution nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

<u>Anmerkung:</u> Diese Verordnung beruht auf Art. 297 EGStGB. Die Geltungsdauer ist gem. Art. 50 Abs. 3 LStVG nicht beschränkt.

¹⁾ RABI. OFr. 1972 S. 113

geändert durch die am 18.08.1983 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 28.07.1983 (RABI. OFr. 1983 S. 81)

nun Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26.05.1975 (GVBI. S. 80)